

An den Landrat

und das Gesundheitsamt

Anfrage und Anregung: Maskenpflicht an Schulen

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

sehr geehrter Dr. Doerr,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns dem Dank von Herrn Roßdeutscher für Ihre zügige Antwort anschließen.

Leider sind unsere Bedenken bzgl. der Maskenpflicht und den möglichen gesundheitlichen Schäden nicht ausgeräumt. Prof. Markus Veit, Institut für pharmazeutische Biologie der Uni Frankfurt, hat zuletzt dazu in der Apothekerzeitung einen Artikel verfasst.

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2020/daz-33-2020/hauptsache-maske>

Dr. Markus Veit „ist entsetzt über Stellungnahmen aus der Politik und von den Medien und schließlich auch in jüngster Zeit über Urteilsbegründungen zur Maskenpflicht. Dieses Entsetzen betrifft auch den undifferenzierten Umgang mit der Thematik seitens der agierenden Kolleginnen und Kollegen.“ „Vor einem Jahr wäre es ein Skandal gewesen, wenn Professionelle im Gesundheitsbereich – wie das Robert Koch-Institut (RKI) – zur Verwendung von Masken aufgerufen hätten, die nicht ein Zertifizierungsverfahren für Medizinprodukte durchlaufen haben und kein CE-Signum tragen.“

„Im medizinischen Bereich werden über so lange Zeiträume ausschließlich für ihren Einsatz-Zweck geprüfte und zertifizierte Masken verwendet. Insofern haben uns die Behörden einen großen Feldversuch verordnet mit denen wir Risiken evaluieren werden, die ggf. von sogenannten Alltagsmasken ausgehen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es Risiken gibt! Das gilt insbesondere für Kita- und Schulkinder, bei denen es in der Erkältungssaison nicht selten vorkommt, dass sie unter HNO-Infekten leiden, deren Verlauf und Verschlimmerung von Masken sicher nicht unbeeinflusst bleiben.“

Im Verlauf des Artikels geht er noch detailliert ein auf die **Viren in Tröpfchen und Aerosolen, Frage der Partikelgröße und die Effektivitätsfrage**. Das Risiko bei den Alltagsmasken sieht Prof. Veit in der nicht sachgemäßen Verwendung. Sie durchfeuchten durch die Atemluft und sind ein Nährboden für Keime und Viren insbesondere vor dem Hintergrund einer stundenlangen Nutzung bei sommerlichen Temperaturen.

Das Bfarm sagt dazu: „Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese **Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde**.“

Maskenpflicht an Schulen

Familie Hermann, Tannenbuschweg 2, 41540 Dormagen

Dormagen, den 5.9.2020

Im letzten Schreiben sind wir detailliert auf die gemäß Bfarm dieser Ausführungen sachgemäße Verwendung von Masken generell eingegangen.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

In unseren Augen reicht es nicht, dass die Schule ggf. über den richtigen Umgang mit den Alltagsmasken Bescheid weiß. **Es ist seitens der Schule und des einzelnen Lehrers die Einhaltung des von der Bfarm empfohlenen Prozedere sicherzustellen.** Wir sehen kein Kind in der Lage, eine Durchfeuchtung rechtzeitig zu erkennen und eine korrekte Anwendung der Mund-Nasenbedeckung sicherzustellen.

Da unsere Landesregierung das Tragen von Alltagsmasken für zwingend erforderlich hält und von keinen gesundheitlichen Gefahren ausgeht, dürfte es kein Problem sein folgende Haftungserklärung von den Schulen des Kreises Neuss unterschreiben zu lassen (im Anhang).

In den vorausgegangenen Ausführungen sind wir nur auf die gesundheitlichen Gefahren eingegangen. Die psychischen Gefahren sind ebenso nicht zu außer Acht zu lassen. Mit dieser Einschätzung stehen wir nicht alleine da. Die Oberärztin der Kinderambulanz des Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke, Dr. med. Karin Michael mit weiteren 100 Unterzeichnern und die Chefin des Ärzteverbandes Marburger Bund und Hygiene-Fachfrau Susanne Johna hatten wir in unserer Anfrage erwähnt. Als unsinnig hat Prof. Hans-Iko Huppertz, Generalsekretär der Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, die Maskenpflicht im Unterricht bezeichnet. Und auch die Angst vieler Lehrer hält er für überzogen.
www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/sprecher-aller-kinderaerzte-maskenpflicht-im-unterricht-ist-unsinn-1545117.html

Sind unsere Kinder vor dem Hintergrund der Gesundheitsgefahren durch das Tragen der Maske durch die UK NRW geschützt?

Die „Anwälte für Aufklärung“ bewerten die Maskenpflicht juristisch wie folgt: Da es ausreichende Beweise gibt, dass die Maskenpflicht unsinnig ist und es keinen epidemischen, gesundheitlichen Notstand in Deutschland gibt, ..., ist festzustellen, dass die Maskenpflicht für Kinder **unverhältnismäßig** ist. Das Nötigen eine Maske zu tragen, ist eine **Körperverletzung am Kind. Folgerichtig müssten alle Lehrer, Direktoren, Gesundheitsamtsmitarbeiter und Jugendamtsmitarbeiter, denen eine Körperverletzung am Kind gewahr wird, alles daran setzen diese zu verhindern.** Lehrer, Direktoren und die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes müssen die gesundheitsschädliche Maßnahme des Maskenzwangs für Kinder nicht unkommentiert und ungeprüft hinnehmen und durchsetzen. **Beamte können eine Gegenvorstellung (Remonstrations) einreichen.** Beamte unterliegen zwar der Weisungs- und Folgepflicht. **Gleichwohl tragen sie beamtenrechtlich nach § 36 Abs. 1 BeamStG, § 63 Abs. 1 BBG für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.** Zur vollständigen rechtlichen Stellungnahme:
www.afa.zone/beitraege/gordon-pankalla/zum-mund-nasen-schutzes-fuer-kinder/

Wir möchten in unserer Antwort nochmals auf die Problematik der falsch positiven Tests eingehen.

Sie sagen zu Recht, Sie können keine 100 %ige Sicherheit geben, dass es nicht durch falsch positive Testergebnisse zu unnötigen Quarantänen und Schulschließungen kommt. In den Ausführungen des Familienvaters (Anhang in der letzten Anfrage) konnten Sie lesen, was Homeschooling für eine Familie bedeutet. Diese Familie hat durch Quarantäneanordnung für den Sohn als Kontaktperson (negativ getestet) wieder 14 Tage Homeschooling zu leisten.

Die Gesundheitsämter drohen mit Inobhutnahme der Kinder durch das Jugendamt. Vor dem Hintergrund der gravierenden Auswirkungen von Quarantänen und Schul- bzw. Jahrgangsschließungen würde wir uns ein **duales Testverfahren** wünschen, mit zwei Tests von verschiedenen Herstellern, um das Risiko der Konsequenzen aus falsch positiven Testergebnissen möglichst auszuschließen.

In der Statistik der Arbeitsgemeinschaft Influenza (AGI beim RKI) wurde auch auf Sars Cov 2 getestet. In dieser Statistik wurde seit der 16.KW kein positiver Fall von Corvid 19 erfasst. An die AGI melden eine repräsentative Zahl von Arztpraxen (Sentinelpraxen). Es werden nur Daten nach einem zweistufigen Testverfahren von Personen erfasst, die mit Krankheitssymptomen in die Praxen kamen.

Auch in der 35. KW ist die Anzahl der positiv getesteten im Verhältnis zur Anzahl der Tests bei 0,74%, also im Bereich einer möglichen Fehlerquote (wöchentliche Berichterstattung vom 02.09.2020 innerhalb der täglichen Situationsberichte des RKI). Wir haben aktuell (02.09.2020) für die gesamte Bundesrepublik eine Quote von 0,02% positiv Getesteter, **nicht Erkrankter!, da der Test nur ein Indiz für eine Erkrankung ist. Innerhalb dieser Quote müssen wir mit einem hohen Anteil an falsch positiven Testergebnissen rechnen, da wir spätestens seit der 23. KW uns mit den positiven Testergebnissen im Bereich der Fehlerquote befinden. Die relativen Zahlen steigen nicht. Wir haben die Test zwischen der 25. Und der 34.KW um 154,83% gesteigert.** Jens Spahn hat am 20.06.2020 in einer Pressekonferenz dazu Stellung genommen.¹²

<https://www.presse.online/2020/06/20/spahn-durch-zu-viele-tests-mehr-falsch-positive-faelle-als-echte/>

Ein Artikel des Ärzteblattes geht näher auf die Aussagekraft der PCR-Tests ein:

„In einer Population mit niedriger Prävalenz – z. B. 3 %, wie bevölkerungsweltweit bei COVID-19 anzunehmen – und unter der Prämisse einer niedrigen effektiven Test-Sensitivität von 70 % ist der positive Vorhersagewert äußerst schwach. Ein (falsch) positiver Test kann aber eine Quarantäne der Person zur Folge haben. Je höher die Prävalenz und damit die Vortestwahrscheinlichkeit, desto höher ist die Aussagekraft eines positiven Tests einzustufen und desto niedriger ist der negative Vorhersagewert.“ **Das heißt bei einer Prävalenz von 0,74% positiv Getesteter in der 35.KW (Kohorte) ist die Aussagekraft eines positiven PCR Tests mehr als gering einzuschätzen.**
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/214370/PCR-Tests-auf-SARS-CoV-2-Ergebnisse-richtig-interpretieren>

Der deutsche Rechtsanwalt Dr. Reiner Fuellmich bereitet mit einer amerikanischen Kanzlei eine **Produkthaftungssammelklage nach amerikanischem Recht gegen die verwendeten PCR-Tests** vor. Bevor eine Kanzlei solch einen Schritt geht, prüfen Anwälte ausführlich, ob eine solche Klage Erfolg haben könnte. Sollte man evtl. generell die aktuelle Test-Strategie und die damit begründeten Konsequenzen (Zwangs-Quarantäne, Schul-Ausschluss, Isolation, erneuter Lockdown etc...) überdenken? (**Interview mit Dr. Fuellmich:** www.youtube.com/watch?v=vgTCsYYBx9A)

Das RKI wird durch die Anwältin Jessica Hamed vom Anwaltsbüro Bernhard Korn & Partner aufgrund der aktuellen Lage (vgl. Ausführungen im vorausgegangenen Text) aufgefordert die Einschätzung, die Entwicklung der Lage sei sehr beunruhigend, zu widerrufen. Des Weiteren

die Berichterstattung in kumulativen und absoluten Zahlen darzustellen. Das Klageschreiben wurde am 30.08.2020 beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht.

<https://www.journalistenwatch.com/2020/09/02/unterlassungsklage-rki-daten>

In der letzten Woche haben wir erfahren, dass mehrere Schulen im Kreis Neuss eigene Anweisungen bezogen auf die Maskenpflicht im Unterricht erlassen. Am Pascal Gymnasium in Grevenbroich gab es eine entsprechende Lautsprecherdurchsage. Schreiben des NGK und der Gesamtschule an der Erft mit entsprechenden Anordnungen sind beigefügt. Durch welche Gesetze sind diese Alleingänge gedeckt? Wir fordern eine einheitliche Handhabung im Kreis Neuss. Wir fordern, dass die Haftungserklärung von allen Schulen unterzeichnet wird.

Zusammenfassend bitten wir um Einflussnahme, dass die unsinnige und gesundheitsschädliche Maskenpflicht an Schulen aufgehoben wird. Auch wenn die Maskenpflicht im Unterricht ab dem 31.08.2020 aufgehoben wurde, ist die verbleibende Maskenpflicht bzw. der ausgeübte Druck die Maske weiterhin freiwillig im Unterricht zu tragen, in Schulen nach wie vor gesundheitsschädlich und unsinnig. Die Schüler tragen ihre Maske bis vor die Tür der Schule und stehen dann in kleinen Gruppen ohne Abstand zusammen, treffen sich in der Freizeit ohne Maske. Wo bleibt da der theoretische schützende Effekt der Masken?

Falls Sie keine Möglichkeit dazu sehen, fordern wir, dass Sie die Schulen veranlassen beigefügte Haftungserklärung zu unterschreiben.

Zur Vermeidung von unnötigen Schulschließungen aufgrund von falsch positiven Testergebnissen fordern wir ein duales Testverfahren mit Tests von zwei unterschiedlichen Herstellern.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Herrmann

Haftungserklärung

(Name + Ort der Schule)

Die Schule ist im Einklang mit der Einschätzung der Landesregierung der Ansicht, dass die Maskenpflicht zur Eindämmung der Pandemie **medizinisch sinnvoll und erforderlich** ist. Die Schule hat sich rückversichert, dass die Landesregierung sich mehrfach unter Bezug auf die Wissenschaft diesbezüglich versichert hat.

Auf dieser Basis hat sich die Schule entschieden, die Maskenpflicht für Schüler umzusetzen und für eventuell eintretende **Gesundheitsschädigungen bei den Kindern zivilrechtlich und strafrechtlich zu haften.**

Ort

Datum